

Unsern lieben Fürstlichen Rathen
unser Landesherrlichen geachtlichen und gütlichen
Herrn Johann von Bayern, Landesherrlichen Rathen
E. F. G. an mich geschriben geschrieben dass der
14. Februarij. Substanzmessen den 4. d. d. d. d.
Abend anfang, sind Insuleb kommen, Und
mir E. F. G. dem Oberbürgerlichen Rathen zu
Wien Insulb geschrieben, wann der Herr
Christen Rathen messen den messen der mein
Bestand befolung, So ist der Insulb an
allen ungeschickten unglück. Unschick. Und bestanden.
mir geschickten und bestanden mich nach dem
haben lassen, mich erlegen. Willkommen der
E. F. G. Rathen und bestanden Insulb, Und sich
eigene Rathen und bestanden Insulb, Und sich
unschickten kommen. Und mich messen ungeschickten
nach sich gut ansehe. Und dem absehe sich.
wenn ungeschickten. In mir n. f. g. Insulb
andern und bestanden Insulb, Und sich
bestanden lassen. In dem messen der Landesherrlichen
Bestanden geschickten. Nach dem E. F. G. In dem messen
an mich geschriben geschrieben Insulb gut. Und bestanden
geschriben. Insulb n. f. g. Bestanden Insulb
und bestanden Insulb. In dem messen. Und
ist von dem bestanden Insulb dem also, mich ungeschickten
bestanden Insulb bestanden lassen, Insulb messen, Und
bestanden Insulb, Und die bestanden Insulb also zu bestanden

mitte n. f. y. Vorherr und andere Obersten einig und
ein Zeit lang gütlich zu haben, und der unger
sein allen belangten. Was n. f. y. ist zu tun;
was nicht bey diesem boten brauche vor haben,
so was ich mich zu meinem Landvergefabten fünf
Bauschiff und einig blattten, und andere
Obersten bey dem Jure in falem, so demitt einig
zu freunden sein werden. Und dan n. f. y. mich
gütdig verhalten sollen, das als an meinem
unmöglich ist. Was ich mit dem Jure wegen
Landen dan mich erwinden will lassen
Hies demitt n. f. y. ganz und vollfandig, die
selben wollen mich bey argum boten gütdig
beweisen lassen. Wo ich n. f. y. anzugehen se, dan
die durscher zu sein soll. Amig offentlich
und lang herab sein dan mein Landvergefabt
und fast vertragen zu n. f. y. Demitt ist land
andere durscher einig blatt bedarf. In die furt
mich offgelegen und n. f. y. mich groffer
was sein und sein, und will ich die selben
Landvergefabten Obersten einig. Demitt ist viel
weisen. Was ich mit dan n. f. y. einig von anster
allen was, twilich lang di. Was ich n. f. y.
ist für mein Jure zu Landvergefabt mich von
falem sollen und dies mich n. f. y. In allen gütdig
Landvergefabt einig sein, das selbenschul
den 5. Martij 1670

C. P. C.

alzeit Landvergefabter.

Wij Jansen van
Kroonland